Synopse

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: -

Geändert: VII E/1/2

Aufgehoben: -

	Änderung der Verordnung zum Energiegesetz
	Der [Autor]
	(Erlasen vom Landrat am)
	I.
	GS VII E/1/2, Verordnung zum Energiegesetz vom 27. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2010), wird wie folgt geändert:
Art. 1 Anwendungsbereich	
¹ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:	
a. Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;	
b. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;	b. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden BautenGebäuden, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
c. Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;	c. Neuinstallationen haustechnischergebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
d. Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.	

² Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten, ausser in Bagatellfällen, als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.	
³ Die Baubewilligungsbehörde beziehungsweise, bei Massnahmen ohne Baubewilligungspflicht, die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b–d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.	³ Die Baubewilligungsbehörde beziehungsweise, bei Massnahmen ohne Baubewilligungspflicht, die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b–d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.
Art. 2 Begriffe	
¹ Der Regierungsrat umschreibt die Begriffe Baute/Gebäude, Anlage, Ausstattungen und Ausrüstungen/Haustechnische Anlagen, vom Umbau oder von der Umnutzung betroffene Bauteile sowie weitere Begriffe in seinen Ausführungsbestimmungen ¹⁾ .	¹ Der Regierungsrat umschreibt die Begriffe Baute/Gebäude, Anlage, Ausstattungen und Ausrüstungen/Haustechnische Ausrüstungen/Gebäudetechnische Anlagen, vom Umbau oder von der Umnutzung betroffene Bauteile sowie weitere Begriffe in seinen Ausführungsbestimmungen ²⁾ .
Art. 3 Stand der Technik	
¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen und der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren/Energiefachstellenkonferenz (EnDK/EnFK). Diese werden regelmässig vom Regierungsrat bezeichnet und öffentlich publiziert.	¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen; Merkblätter, Vollzugshilfen und Empfehlungen der Fachorganisationen und der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren/Energiefachstellenkonferenz (EnDK/EnFK). Diese werden regelmässig vom Regierungsratvon der zuständigen Behörde bezeichnet und öffentlich publiziert.
² Er kann diese Aufgabe dem zuständigen Departement übertragen.	² Aufgehoben.
Art. 4 Ausnahmen	

¹⁾ GS VII E/1/2/1 2) GS VII E/1/2/1

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die für eine energierechtliche Bewilligung zuständige Behörde beziehungsweise die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.	¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die für eine energierechtliche Bewilligung zuständige Behörde beziehungsweise die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen oder überwiegenden privaten verletzt werden.
² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.	
³ Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.	
⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat den Kriterien der Behörde gemäss Absatz 1 zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.	
Art. 5 Anforderungen und Nachweis	
¹ Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die Anforderungen und den Nachweis für den Wärmeschutz von Gebäuden.	¹ Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die Anforderungen und den Nachweis für den <u>sommerlichen und winterlichen</u> Wärmeschutz von Gebäuden.
	Art. 5a Wärmebedarf von Neubauten
	¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen, die Berechnungsregeln sowie die möglichen Standardlösungskombinationen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Beschattung und Quartiersituationen.
Art. 7 Kühlräume	

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen für Kühl- und Tief- kühlräume über den mittleren Wärmezufluss durch umschliessende Bauteile, über die Berechnung der Auslegungstemperatur sowie über die Umgebungstem- peraturen.	
² Er kann für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen geringere Anforderungen vorsehen.	² Er kann für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³Kubikmeter Nutzvolumen geringere Anforderungen vorsehen.
Art. 8 Gewächshäuser	Art. 8 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen
¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen an gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen.	¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen an gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen_sowie für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssenbeheizte Traglufthallen.
1.3. Anforderungen an haustechnische Anlagen	1.3. Anforderungen an haustechnische Gebäudetechnische Anlagen
Art. 9 Wassererwärmer und Wärmespeicher	Art. 9 Aufgehoben.
	Art. 9 Aufgehoben.
Wassererwärmer und Wärmespeicher 1 Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseiti-	Art. 9 Aufgehoben.
Wassererwärmer und Wärmespeicher 1 Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 1 nicht unterschreiten. 2 Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers	Art. 9 Aufgehoben.
 Wassererwärmer und Wärmespeicher ¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 1 nicht unterschreiten. ² Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn a. das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für 	Art. 9 Aufgehoben.
1 Wassererwärmer und Wärmespeicher 1 Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 1 nicht unterschreiten. 2 Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn a. das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder b. das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders	Art. 9 Aufgehoben.

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.	
² Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.	
	Art. 9b Eigenstromerzeugung von Neubauten
	¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen und die Berechnungsregeln für die Eigenstromerzeugung von Neubauten.
	Art. 9c Elektrizitätsbedarf
	¹ Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die Anforderungen und den Nachweis für den Elektrizitätsbedarf der Beleuchtung bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen.
	Art. 9d Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
	¹ Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.
	² Notheizungen bei Wärmepumpen dürfen insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.
	³ Notheizungen bei handbeschickten Holzheizungen sind bis zu einer Leistung von 50 Prozent des Leistungsbedarfs zulässig.
	⁴ Der Regierungsrat legt die Übergangsfrist fest und regelt die Befreiungen.
	Art. 9e Wärmeerzeugerersatz

¹ Der Wärmeerzeugerersatz darf keine CO2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen abgeben, falls dies aufgrund der Lage und Konstruktion des Gebäudes technisch möglich ist.
² Technisch möglich heisst, dass eine der folgenden Standardlösungen umgesetzt werden kann:
a. Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung (Stückholz, Schnitzel, Pellets);
b. Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft;
c. Anschluss an ein Fern- oder Nähwärmenetz, sofern mit dem Netz Wärme aus KVA, Abwärme oder erneuerbaren Energien verteilt wird;
d. Gase, die beim Verbrennen kein fossiles CO2 freisetzen wie Biogas, Wasserstoff oder andere synthetische Gase, die aus erneuerbaren Energien gewonnen wurden;
e. Photovoltaik oder Solarthermie, sofern nachgewiesen wird, dass die Anlage den Jahresenergiebedarf netto decken kann.
³ Ist ein regenerativer Heizungsersatz technisch nicht möglich, so müssen gebäudetechnische Ersatzmassnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz realisiert werden.
⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, legt die Kriterien für Ersatzmassnahmen fest und entscheidet über allfällige Anpassungen der Standardlösungen.
⁵ Ist ein Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz innert acht Jahren absehbar, so können für den befristeten Ersatz des Wärmeerzeugers Übergangslösungen gewährt werden. Der Anschluss muss zwingend erfolgen, sobald der Anschluss möglich wird. Die Übergangslösung ist umgehend stillzulegen und auszubauen. Ist innert acht Jahren kein Anschluss erfolgt, ist eine Standardlösung gemäss Absatz 2 umzusetzen.
⁶ Der Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung benötigt eine Bewilligung der zuständigen Behörde.

	Art. 9f Elektro-Wassererwärmer
	¹ Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von maximal 60° Celsius auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.
	² Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnbauten bis Ende 2037 so zu ersetzen oder andere Anlagen zu ergänzen, dass sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.
	³ Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die Befreiungen.
Art. 10 Wärmeverteilung und -abgabe	
¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.	¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C Grad Celsius, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C Grad Celsius betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnlichesdergleichen, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.
² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Dämmstärken von Leitungen, Armaturen und Pumpen bei der Wärmeverteilung und -abgabe.	² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Dämmstärken von Leitungen, Armaturen und Pumpen bei der Wärmeverteilung und -abgabe und den Regeleinrichtungen.
Art. 11 Abwärmenutzung	
¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar istbleibt.
Art. 12 Lüftungstechnische Anlagen	

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist. ² Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über a. die kontrollierte Zuführung der Ersatzluft, die Wärmerückgewinnung und die a. die kontrollierte Zuführung der Ersatzluft, die Wärmerückgewinnung und die Nutzung der Wärme der Abluft sowie Nutzung der Wärme der Abluft-sowie; b. über die Luftgeschwindigkeiten in lüftungstechnischen Anlagen. b. über die Luftgeschwindigkeiten in lüftungstechnischen Anlagen-; c. die Wärmedämmung von lüftungstechnischen Anlagen. Art. 13 Art. 13 Bedarfsnachweis für Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung Bedarfsnachweis für Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung Kühlen, Be- und Entfeuchten Der Bedarf für eine Kühlung oder Befeuchtung bestimmter Räume ist gegeben. Der Bedarf-Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlawenn trotz baulicher Massnahmen angemessene Komfortbedingungen oder die gen für eine-Kühlung oder Befeuchtung bestimmter RäumeBe- und Entfeuchtung einem allfälligen speziellen Verwendungszweck entsprechenden Raumklimabeist gegeben, immer zulässig, wenn trotz baulicher Massnahmen angemessenedingungen nicht sichergestellt werden können. Die massgebenden baulichen Komfortbedingungen oder der elektrische Leistungsbedarf für die einem allfälli-Massnahmen, die durch den Regierungsrat bestimmt werden, sind bei bestehengen speziellen Verwendungszweck entsprechenden Raumklimabedingungenden Gebäuden zu realisieren, soweit sie technisch möglich sind, der Aufwand nicht sichergestellt werden können. Die massgebenden baulichen Massnahmen. wirtschaftlich tragbar ist und keine überwiegenden Interessen des Denkmalschut-Medienförderung und die durch den Regierungsrat bestimmt werden, sind bei Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und zes entgegenstehen. Wasseraufbereitung sieben Watt pro Quadratmeter in Neubauten bzw. zwölf Watt pro Quadratmeter in bestehenden Gebäuden zu realisieren, soweit sie technisch möglich sind, der Aufwand wirtschaftlich tragbar ist und keine überwiegenden Interessen des Denkmalschutzes entgegenstehen nicht überschreitet. ² Aufgehoben. ² Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich für: a. die Kühlung, wenn die gesamte Kälteleistung eines Gebäudes 20 kW nicht übersteigt; b. die Kühlung, wenn die Kälteleistung mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird:

c. die Kühlung, wenn die spezifische elektrische Leistung für Kälteerzeugung und Medienförderung zusammen 5 Watt pro Quadratmeter gekühlter Nutzfläche nicht übersteigt;	
d. die Befeuchtung, wenn die dafür notwendige gesamte Heizleistung 20 kW nicht übersteigt;	
e. Bauten, die den Minergie-Standard erfüllen.	
	³ Bei Anlagen für die Komfortkühlung, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik auszulegen.
	⁴ Bei Anlagen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen.
1.4. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung	1.4. Verbrauchsabhängige HeizkostenabrechnungHeiz- und Warm- wasserkostenabrechnung
	Art. 14a Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen
	¹ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.
Art. 15 Befreiung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	
¹ Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:	¹ Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten und Gebäudegruppen÷, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt.
a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt; oder	a. Aufgehoben.
b. die den Minergie-Standard einhalten.	b. Aufgehoben.

	Art. 16a Wärmedämmung bei Flächenheizungen
	Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal 0.7 Watt pro Quadratmeter und Kelvin einzuhalten.
Art. 19	Art. 19 Bewilligung
¹ Keiner Bewilligung bedarf die Installation von Dachrinnenheizungen.	
	² Als Freiluftbäder im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als acht Kubikmeter.
1.6 Höchstanteil an nicht erneuerharen Energien, Grossverhraugher	1.6 Häghetenteil en night erneuerheren Energien, Gregoverhreugher
1.6. Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien, Grossverbraucher	1.6. Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien, Grossverbraucher
Art. 19a Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien	Art. 19a Aufgehoben.
Art. 19a	-
Art. 19a Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien 1 Der Regierungsrat erlässt in seiner Verordnung die Detailbestimmungen zur Berechnung des zulässigen Energiebedarfes und zum Nachweis mittels Stan-	-

² Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Artikel 9, 10, 11, 12 dieser Verordnung bzw. der Artikel 9, 15, 21, 24 und 25 des Gesetzes sowie der Vorschriften über die Wärmedämmung bei lüftungstechnischen Anlagen, über Kühlen, Be- und Entfeuchten und die Grenzwerte des Elektrizitätsbedarfes der regierungsrätlichen Verordnung entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.	 ² Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Artikel 2925 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von derEinhaltung der Artikel 9, 10, 11, 12 dieser Verordnung bzw. der Artikel 9, 15, 21, 24 und 25 des Gesetzes sowie der Vorschriften über die Wärmedämmung beilüftungstechnischen Anlagen, über Kühlen, Be- und Entfeuchten und die Grenzwerte des Elektrizitätsbedarfes der regierungsrätlichen Verordnung entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden. ^{2a} Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der 12 bis 21d dieser Verordnung bzw. der Artikel 18 bis 24 sowie Artikel 28 und 29 des Gesetzes entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.
³ Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.	
	2a Automation
Art. 21	Art. 21 Aufgehoben.
¹ Finanzhilfen können gewährt werden für Massnahmen betreffend:	
a. rationeller Energienutzung;	
b. Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;	
c. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten;	
d. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.	

² Finanzhilfen zur rationellen Energieerzeugung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme richten sich nach der eingesparten beziehungsweise nach der absetzbaren Energiemenge.	
³ Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Fläche oder installierter Leistungen bestimmt werden.	
⁴ Die Zuständigkeit zur Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz ¹⁾ .	
	Art. 21a Gebäudeautomation
	¹ Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) ab einer bestimmten Energiebezugsfläche (EBF) sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.
	² Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die massgebende Energiebezugsfläche und die notwendigen Überwachungsfunktionen.
	Art. 21b Kantonale Energieplanung
	¹ Die Regierung erstattet dem Landrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Energieplanung.
	² Gestützt auf die Ziele der langfristig anzustrebenden Entwicklung werden Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz und die Förderung einzelner Energieträger, die überkommunale Energieversorgung, die Projektierung von Anlagen und für die sparsame Energieverwendung erarbeitet.
	Art. 21c Kommunale Energieplanung
	¹ Die Gemeinden führen zu diesem Zweck einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energiestadt»-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durch und prüfen allfällige Massnahmen.

	Art. 21d Vorbildfunktion öffentliche Hand, Gebäudestandard
	¹ Bauten die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, haben die folgenden energetischen Standards zu erfüllen:
	a. Neubauten: Minergie-P-ECO;
	b. Umbauten/Sanierungen: Minergie, sofern dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.
	² Der Stromverbrauch von Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 2011 um 20 Prozent gesenkt oder mittels seit 2011 erstellter Stromerzeuger aus erneuerbaren Quellen gedeckt.
Art. 26 Bewilligungsgebühren	
¹ Die Bewilligungsgebühren nach Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes betragen für Anlagen zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW:	¹ Die Bewilligungsgebühren nach Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes betragen für Anlagen zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kWKilowatt oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kWKilowatt:
1. bis 1000 kW: 20 Franken/kW;	
2. über 1000–10 000 kW: 30 Franken/kW;	
3. über 10'000–100'000 kW: 40 Franken/kW;	
4. über 100'000 kW: 50 Franken/kW.	
² Bei Blockheizkraftwerken (Wärme-Kraftkoppelungsanlagen) ist die elektrische Leistung massgebend.	
³ Für Anlagen, die vorwiegend der Selbstversorgung dienen, ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte. Notstromgruppen sind gebührenfrei.	³ Für <u>Photovoltaikanlagen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, Anlagen, die vorwiegend zur Nutzung</u> der Selbstversorgung dienen, Abwärme der Kehrichtverbrennungsanlagen oder von Wind ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte <u>Gebühren auf einen Viertel</u>. Notstromgruppen sind gebührenfrei.

 Für die Berechnung der Gebühren ist die theoretische elektrische oder thermische Leistung, ohne Berücksichtigung von Wirkungsgraden, massgebend. Bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage ist für die Berechnung der Gebühr die Erhöhung der installierten Leistung massgebend. ⁵ Bei förderungswürdigen Anlagen kann der Regierungsrat die Bewilligungsgebühr reduzieren. 	
	Art. 28a Übergangsbestimmungen
	¹ Die Vorgaben zum Wärmeerzeugerersatz (Art. 9e) treten ab dem 1. Januar 2023 in Kraft (Eingang Gesuch).
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort]
	[Behörde]